

Ob die Bestimmungen der Bauordnung Herzog Albrechts auch über die Zeit des ersten Wiederaufbaues der abgebrannten Stadt hinaus in Geltung geblieben sind, ist ungewiss. Jedenfalls sind nachher lange Zeit keine anderweiten baupolizeilichen Vorschriften erlassen worden, bis die Statuten von 1559¹⁾ auch dieses Gebiet berühren. Den Kampf gegen die Holzhäuser scheint man, sei es aus Lässigkeit oder weil sich ihre Zahl doch einigermaßen vermindert hatte, wieder aufgegeben zu haben, denn diese Frage, früher die wichtigste, wird in den Statuten ganz übergangen, nur bezüglich der Dächer enthalten sie die Bestimmung, dass dieselben bei neuen Gebäuden in der Stadt von Ziegeln sein müssen. Auf jedes Herausrücken der Mauer zur Verengerung der Gassen und öffentlichen Räume wird eine Strafe von 50 Gulden gesetzt und der Wiederabbruch der Mauer verfügt. Die übrigen baupolizeilichen Bestimmungen der Statuten betreffen weniger das öffentliche Recht als das Verhältniss der Grundstücksnachbarn zu einander. Ausführlich wird die Art der Anlage und der Kostendeckung von Kommunmauern („Scheide- oder Quermauern“) geregelt: Die Kommunmauer soll von Stein, in Kellertiefe angelegt, im Grunde $1\frac{1}{2}$ Elle dick, zwei oder drei Geschoss hoch und in jedem Geschoss, wo sie dünner wird, nach beiden Seiten gleichmässig abgesetzt sein. Wenn zwei zusammen steinern bauen, hat jeder den gleichen Raum zur Kommunmauer abzutreten und die gleichen Kosten zu tragen. Weigert sich aber der Nachbar mit zu bauen und zu bezahlen, so hat er den ganzen nöthigen Raum von $1\frac{1}{2}$ Ellen von seinem Boden abzutreten, worauf der andere die Mauer allein errichtet, die alsdann jedoch beiden zu gute kommt. Führen zwei Nachbarn eine Mauer zwei Geschoss hoch gemeinschaftlich auf und geht dann einer allein noch höher, so soll ihm der andere die Hälfte der Baukosten vom dritten Geschoss an erst dann zu vergüten haben, wenn er nachträglich auch noch höher bauen und den oberen Theil der Mauer mit benutzen will. — Für Abtrittsgruben wird eine Entfernung von mindestens $1\frac{1}{2}$ Elle vom Nachbargrundstück vorgeschrieben, Traufen und Fenster dürfen

1) Bd. I S. 338 flg.